

Die Ersatzleistung

Kondiktionsarten, Erlangtes Etwas, deliktische Haftung, Gesamtschuld

Sachverhalt:

I. A und B verprügeln aufgrund einer von B initiierten gemeinsamen Absprache den X. Ein Schlag bricht dem X die Nase, ihm entstehen dadurch Behandlungskosten in Höhe von 2.000 €. Nachdem X mit einer Klage droht, überweist A den kompletten Betrag an X. Aufgrund eines späteren Hinweises bekommt A aber Zweifel. Er glaubt nun, dass er nur 1.000 € hätte zahlen müssen und deshalb 1.000 € zuviel an X geleistet habe. Schließlich habe auch der B zur Verletzung des X beigetragen und daher hätte der B die zweite Hälfte des Schadensersatzes zahlen müssen. Kann A von X oder von B Zahlung von 1.000 € verlangen?

II. Die Verletzung, die X in der Prügelei davongetragen hat, ist auf einen Schlag des B zurückzuführen. A hatte die Schlägerei bereits vorher verlassen, weil er nicht wollte, dass X weiterhin verprügelt wird. A nimmt aber unzutreffend an, dass einer seiner Schläge zur Verletzung geführt hat. Er leistet daher dem X Schadensersatz durch eine Überweisung in Höhe von 2.000 €. A hätte aber erkennen können, dass die Nase des X erst verletzt wurde, als nur noch der B auf X einprügelte. Kann A von X Rückzahlung des Geldes verlangen?

III. Wie II, nur ist X inzwischen insolvent geworden. Kann A von B Ersatz der 2.000 € verlangen? Es ist gegebenenfalls hilfsweise zu unterstellen, dass nur B dem X für die Verletzung der Nase haftet.

Hinweis: *Giesen* Jura 1995, 239 f.; BGH vom 15.5.1986, NJW 1986, 2700